

Artikel 7.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. Mai d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. Mai 1863 an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, die Uebereinkunft erlischt.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät, des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Ländern haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

H. Von der Königlich Bayer'schen Staatsregierung ist in der Stadt Donauwerth vom 15. d. M. an ein Haupt-Zollamt im Innern mit Niederlage und den vollen zollordnungsmäßigen Abfertigungsbefugnissen errichtet worden.

Weimar am 15. April 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

Für den Departements-Chef.
Bergfeld.

III. Mit Bezugnahme auf das von der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion in der die Vertilgung der Waldraupen betreffenden Bekanntmachung vom 28. Juli 1829 erlassene allgemeine Verbot des Wegfangens der Wald- und Sing-Vögel, sowie der Zerstörung ihrer Bruten und des Ausnehmens ihrer Nester, wird dieses Verbot nicht nur erneuert, sondern auch für diejenigen Zuwiderhandlungen, welche nicht nach Maßgabe der §§. 29 bis 32 des Jagdgesetzes vom 13. April 1821 zu beurtheilen sind, eine im einzelnen Falle richterlich zu bestimmende Geldstrafe bis zu fünf Thalern, oder eine verhältnißmäßige, nach Artikel 15 des allgemeinen Strafgesetzbuches zu bemessende, Gefängnißstrafe hiermit noch besonders angedroht.

Die Polizei-Behörden haben auf die strenge Handhabung des Verbots zu achten. Weimar am 19. April 1852.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.